

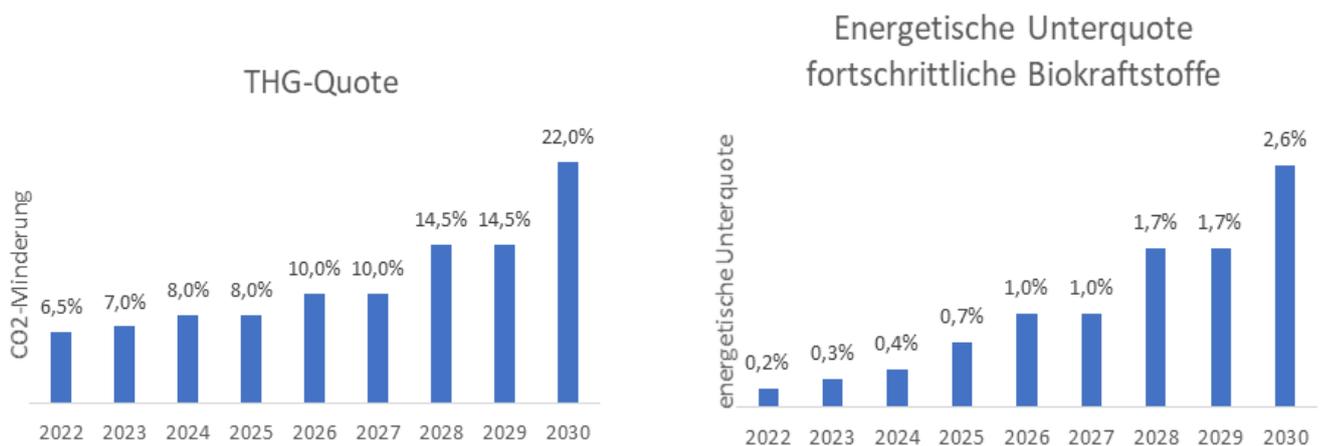


Nationale Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, RED II¹

Kabinettsbeschluss vom 3. Februar 2021

Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen in Form der bisher gültigen Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) im BImSchG, die durch energetische Unterquoten und Obergrenzen in nachgelagerten BImSchVs ergänzt wird.

Durch die Anwendung verschiedener Mehrfachanrechnungen erfolgt eine Abkehr von der bisher geltenden Bilanzierung von Netto-THG-Einsparungen. Die Zahlenwerte der THG-Quote entsprechen damit nicht mehr 1:1 der tatsächlichen THG-Minderung.



Erfüllungsoptionen der THG-Quote

Biokraftstoffe

- Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse
 - Verschärfung der Obergrenze für Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse: 4,4% des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehr (bisher galt eine Obergrenze von 6,5%);
 - Biokraftstoffe aus Palmöl werden bis 2026 sukzessive ausgeschlossen (ab 2023: 0,5 Prozent; ab 2025: 0,2 Prozent, ab 2026: 0,0 Prozent).
- Fortschrittliche Biokraftstoffe gemäß Anhang IX Teil A der RED II
 - Für fortschrittliche Biokraftstoffe gilt eine steigende Unterquote;
 - Mengen, die den Mindestanteil überschreiten, werden mit dem Doppelten des Energiegehalts angerechnet. Diese Mengen zählen also doppelt bei der Erfüllung der THG-Quote;
 - Rohstoffe für die Herstellung von Biokraftstoffen sind in Anhang IX Teil A der RED II definiert. Am bedeutendsten sind davon: Abwasser aus Palmölmühlen (POME), Mist/Gülle, Tallöl und Stroh.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001



Zukunft tanken.

- Biokraftstoffe aus Abfällen/Reststoffen (Altspeiseöle, Tierfette der Kategorie 1 und 2)
 - Einführung einer Obergrenze für Abfälle/Reststoffe des Anhang IX Teil B (Altspeiseöle, Tierfette Kat. 1 und 2): 1,9% des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehr.

Strom in Elektrofahrzeugen (batterieelektrisch und Plug-in-Hybrid)

- Ladestrom für Elektrofahrzeuge wird mit dem Dreifachen des Energiegehalts angerechnet. Diese Mengen zählen also dreifach bei der Erfüllung der THG-Quote;
- Nicht gemeldete Mengen an Ladestrom sollen auktioniert und dem Quotenhandel zugeführt werden; dazu wird im BImSchG eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

Erneuerbarer Wasserstoff und PtX-Kraftstoffe

- Wasserstoff (sowohl Anwendung in der Raffinerie als auch als Kraftstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen) und PtX (PtG Power-to-Gas, PtL Power-to-Liquid) werden mit dem Doppelten des Energiegehalts angerechnet. Diese Mengen zählen also doppelt bei der Erfüllung der THG-Quote;

Als Optionen zur Anrechnung auf die THG-Quote entfallen ab 2022:

- Gasförmige fossile Kraftstoffe (CNG Erdgas und LPG Flüssiggas).

Mindestquoten für Flugtreibstoffe:

- kein Biokerosin, nur PtL (strombasiert);
- Erneuerbare Flugtreibstoffe werden nicht auf die Erfüllung der THG-Quote angerechnet;
- Höhe: ab 2026: 0,5 Prozent; ab 2028: 1 Prozent; ab 2030: 2 Prozent des in Deutschland getankten Flugtreibstoffs.

Hinweis

Bevor der Entwurf in Kraft tritt, muss er im weiteren Verfahren Bundesrat und Bundestag passieren. Es können sich noch Änderungen ergeben. Erst mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erlangt das novellierte Gesetz Rechtskraft

Kontakt:

Frank Brühning

Pressesprecher

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

+49 30 7262 59 54

+49 171 937 65 86

bruehning@biokraftstoffverband.de

www.biokraftstoffverband.de

<https://twitter.com/Biokraftstoff>